



Ziel der 7. Novelle ist es, Schlupflöcher bei der Verpackungslicenzierung zu schließen. Foto: DSD

7. NOVELLE DER VERPACKUNGSVERORDNUNG

Eigenrücknahme entfällt ab 1. Oktober

Am 11. Juli 2014 wurden die 6. und 7. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpVO) im Bundesrat verabschiedet. Während mit der 6. Novelle ausschließlich die EU-Richtlinie 2013/2/EU, die neue Verpackungsdefinitionen beinhaltet, umgesetzt wird, gehen mit der 7. Novelle weitreichende Veränderungen einher. In Zusammenarbeit mit dem Verpackungsdienstleister Lorentzen & Sievers GmbH gibt das Fruchthandel Magazin im Folgenden einen Überblick über die Auswirkungen.

Trat die 6. Novelle direkt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft, wird die Streichung der Eigenrücknahme in der 7. Novelle am 1. Oktober wirksam. Das hat direkte Konsequenzen für Abfüller und Vertreiber. Alle anderen Bestimmungen treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Ziel der 7. Novelle ist es, Schlupflöcher bei der Verpackungslicenzierung zu schließen und so das System der privaten haushaltsnahen Verpackungsentsorgung zu stabilisieren. Der Novellentext beinhaltet neben der o.g. Abschaffung der Ei-

genrücknahme (sog. POS-Regelung) auch die Eingrenzung von Branchenlösungen.

„Die sogenannte Eigenrücknahme in ihrem bisherigen System wird ab Anfang Oktober komplett gestrichen“, erläutert Claudia Schuh, Verantwortlich für Marketing bei dem Verpackungsdienstleister Lorentzen & Sievers gegenüber dem Fruchthandel Magazin. Hierbei hatten Hersteller und Vertreiber die Möglichkeit, die für die Beteiligung an einem dualen System geleisteten Entgelte

zurückzuverlangen, wenn sie Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung zugeführt haben.

„Eine Befreiung von der Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System entfällt zukünftig nur, wenn der Hersteller oder Vertreiber durch einen festgesetzten Sachverständigen nachweisen kann, dass er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter eine geeignete Branchenlösung gewährleistet.“ Branchenlösungen sind von den dualen Systemen unabhängige Rücknahmesysteme für Verkaufsverpackungen bei bestimmten, den Haushalten gleichgestellten Anfallstellen, wie z.B. Kantinen, Hotels, Handwerksbetriebe etc.

Zur Nutzung der Branchenlösung müssen die jeweils eingebundenen Anfallstellen ihre Teilnahme unter Angabe ihrer Adressdaten schriftlich bestätigen und ihre gelieferten und wieder zurückgenommenen Verpackungsmengen genau dokumentieren. „Die Bescheinigung ist zusammen mit den Bestätigungen mindestens einen Monat vor Beginn der Rücknahme der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen“, so Claudia Schuh. „Der Beginn der Rücknahme sowie jede Änderung des Rücknahmesystems muss schriftlich angezeigt werden. Ein Nachweis mittels allgemeiner Marktgutachten, die bisherige Praxis, reicht nicht mehr aus.“ Diese Neuregelung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.



Claudia Schuh

L&S bietet Übernahme aller Formalitäten

Die Lorentzen & Sievers GmbH bietet ihren Kunden den Service der Übernahme aller Formalitäten zur Lizenzierung ihrer vertriebenen Verkaufsverpackungen. Alle von L&S gelieferten Verpackungen können inklusive oder exklusive der festgeschriebenen

Entsorgungspauschalen bezogen werden. „Das bedeutet beispielsweise für den Bezug von Beerenobstschalen, dass die Mengen für den LEH ohne Lizenzgebühren bezogen werden können, sofern der Handel die Gebührenabfuhr übernimmt“, erläutert Marketingleiterin Claudia Schuh ein konkretes Beispiel. Für die Mengen der eigenen Verkaufsstellen übernehme L&S die Meldung und Gebührenabfuhr, sofern vom Erzeuger gewünscht. „Wenn der Erzeuger/Vermarkter angibt, die Verpackungen zurück zu nehmen und sortenrein selbst zu entsorgen, muss er dies vorher anmelden und genau nachweisen. Eine pauschale Aussage auf Basis von Marktgutachten reicht nicht mehr. In diesem Fall können wir ihm ent-



Auch in der O+G-Abteilung des LEH geht der Trend eindeutig hin zu mehr und zu kleineren Verpackungen – vor allem bei empfindlichen Produkten wie z.B. Tomaten.

sprechende Systementsorger benennen. Er zahlt dann geringere Gebühren als über die dualen Systeme.“

Auch Biokunststoffe sind nicht mehr von der Abgabe befreit. „Sie sind laut Bundesumweltamt ökologisch nicht wertvoller als herkömmliche Kunststoffe.“

HINTERGRUND

Die VerpVO: Industrie zahlt seit 1991

Während die öffentliche Müllentsorgung von den Kommunen durchgeführt wird und ausschließlich den sogenannten Restmüll betrifft, wird die Entsorgung von Verkaufsverpackungen seit 1991 ausschließlich von der Industrie finanziert. Im Folgenden ein Überblick darüber, was die Verpackungsverordnung (VerpVO) für Teilnehmer im Handel bedeutet.

Verkaufsverpackungen sind nach Deutschland importierte und in Deutschland hergestellte Verpackungen, die befüllt an einen Endkunden oder an eine vergleichbare „Anfallstelle“, wie z.B. eine Kantine, abgegeben werden.

Um die eingesetzten Verpackungen auf ein effizientes Maß zu reduzieren, durch Recycling neue Wertstoffe zu schaffen und generell Ressourcen zu schonen, wurde 1991 von der Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die VerpVO beschlossen und anschließend wiederholt novelliert. Sie war das erste Regelwerk, das die Verantwortung der Hersteller für die Entsorgung ihrer Produkte festsetzte und folgende Ziele fest schrieb:

- Die Verantwortung für die Entsorgung von Verpackungen wird von den Kommunen auf die Wirtschaft übertragen.
- Die Verbraucher werden verpflichtet, Verpackungen über den Handel an die Produzenten zurück zu geben
- Die Hersteller werden verpflichtet, Verpackungen über den Handel zurück zu nehmen.

Da eine Rücknahme von verschmutzten Verpackungen über den Handel und die Rückführung an die Hersteller nicht praktikabel ist und war, wurde ein System geschaffen, das diese Verpackungen beim Endverbraucher abholt (Blaue Tonne, Gelber Sack etc.).

Diese Aufgabe übernahm zunächst ausschließlich das Duale System Deutschland (DSD). Von der Rücknahmepflicht und damit der Zahlung der Lizenzgebühren an das DSD wurde nur befreit, wer bestimmte Verwertungsquoten erfüllen konnte.

Seit 2009 galt bis zum 17. Juli 2014 die fünfte Novellierung der VerpVO. Die aktuelle sechste Novelle gilt als sogenannte Übergangsregelung und die siebte soll 2015 folgen. Die sechste Novelle der VerpVO dient lediglich der Angleichung des deutschen Rechts an europäische Standards. Mit dieser sollen Fehler der fünften Novelle behoben und Klarheit hinsichtlich Begriffserklärungen geschaffen werden. Dies sind z. B. Formulierungsfehler, Vereinfachung von behördlich zu komplexen Formulierungen und Begriffsklärungen.

In den ersten Jahren der VerpVO versuchten die Hersteller, möglichst wenige oder keine Verpackungen anzumelden, um die Lizenzgebühren zu sparen. Diese sogenannten „Trittbrettfahrer“ wurden in den 1990er Jahren durch Auslistungen durch den LEH zum großen Teil abgeschafft. Nachdem das Monopol des DSD aufgehoben wurde, ist der Anteil dieser „Trittbrettfahrer“ wieder auf rund 30% angestiegen. Der durch das Bundeskartellamt und die EU geschaffene Wettbewerb sorgt dafür, dass der Gesetzgeber die verschiedenen

A+P SERVICE
 Fachservice für Obst- und Gemüsesortieranlagen sowie Verpackungsanlagen mit Auszeichnungstechnik
 Beratung – Verkauf – Service – Vermietung
 Sorma-Palettierer und Bindegänge
 Flowpack-Anlagen, Sonderanfertigung
 Dehnfolienmaschinen Walstar/Gruppo Fabbri
 Greefa- + Burg-Anlagen neu + gebraucht
 A+P Service Peter Schiffmann o. K.
 Telefon +49 (0) 41 62 - 9 13 19 93 • Fax +49 (0) 41 62 - 91 33 94
 Service: +49 (0) 1 72 - 9 25 80 00
 Ansprechpartner: Peter Schiffmann • E-Mail p.schiffmann@ap-service.de
 www.ap-service.de



Ihre Früchte würden uns wählen.

Verpackungen | Vermarktungskonzepte | Beschaffungs- und Projektmanagement

Verpackungen für Ihren Markterfolg

www.lorentzen-sievers.de | Tel.: +49 (0) 41 93 / 98 0 99-0

